

**Anpassung der Personalausstattung im Amt für  
Wohnen und Migration an die gestiegene Zahl  
von Flüchtlingen  
Vollzug Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)  
und Rückkehrhilfen**

---

**Neufassung  
vom 10.02.2016**  
Gesamte Vorlage  
Änderungen in der  
Kurzübersicht sowie im  
Beschluss sind markiert

---

**Produkt 60 6.1.1  
Produkt 60 6.2.2**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05251**

**Beschluss des Sozialausschusses am 16.02.2016 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Ausgangslage**

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 20.05.2015 wurde die Personalausstattung im Bereich des Vollzugs Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) orientiert an der Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 18.02.2015 angepasst. In dieser Prognose ging das BAMF noch von 250.000 Asylantragstellern und 50.000 Asylfolgeantragsteller – ohne Kosovo – in 2015 aus.

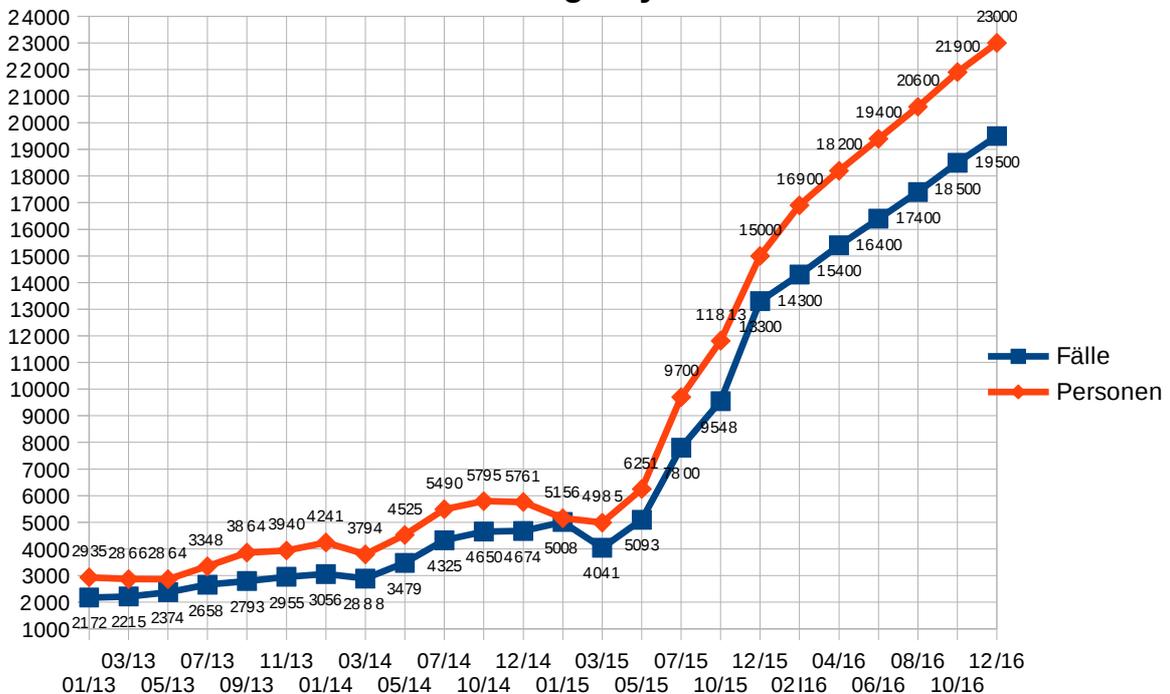
Das BAMF hatte mit Schreiben vom 20.08.2015 zwischenzeitlich seine Prognose auf 800.000 Asylantrag- und Asylfolgeantragsteller korrigiert. Aktuell wird mit einer Anhebung der Prognose auf 1.000.000 Asylantrag- und Asylfolgeantragsteller gerechnet. Dies bedeutet für die Landeshauptstadt München für 2015 einen Zuwachs an Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG von einer Steigerung um ca. 10.000 Personen (ca. 8.400 Fälle), so dass Ende 2015 ca. 15.000 Personen (ca. 13.300 Fälle) nach dem AsylbLG zu bearbeiten sein werden.

Zum 30.10.2015 befanden sich 9.548 Fälle im Leistungsbezug nach dem AsylbLG, wofür 95 VZÄ zur Bearbeitung benötigt werden.

Geht man für das Jahr 2016 mit einem Anstieg in vergleichbarer Größenordnung aus, sind dies bis Ende 2016 nach vorsichtiger Schätzung bereits ca. 23.000 Personen. Diese Zahlen beinhalten auch Flüchtlinge, die nur kurze Zeit in der Erstaufnahme München sind und in andere Städte, Landkreise oder Bundesländer verlegt werden.

Die zur Zeit sehr schnelle Anerkennung von z.B. syrischen Flüchtlingen wirkt sich auf-grund der weiter starken Flüchtlingszugänge nicht mindernd auf die Leistungsbezieher nach dem AsylbLG aus, da für aus dem AsylbLG ausscheidende Flüchtlinge der Landeshauptstadt München umgehend neue Flüchtlinge zur Erfüllung der Quote nach § 7 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung - DVAsyl) zugewiesen werden.

**Fallzahlentwicklung AsylbLG 2013 / 2016 \***



\* Ab 12/2015 Darstellung der prognostizierten Fallzahlsteigerung

Derzeit stehen für die Bearbeitung dieser Fälle nach dem AsylbLG insgesamt maximal 92,62 Stellen für die Leistungssachbearbeitung zur Verfügung.

Basierend auf den Zugangsprognosen ist es für eine reibungslose Abwicklung im Bereich der Leistungsverwaltung weiterhin zwingend notwendig, bereits vorausschauend Vorsorge in Bezug auf die Stellen zu treffen, die wegen der zu erwartenden Fallzahlmehrung noch im Laufe des Jahres 2015 und in 2016 benötigt werden. Nur wenn diese Stellen bereits jetzt eingerichtet sind, ist es dem Sozialreferat möglich, diese zeitnah zu besetzen und das benötigte Personal einzuarbeiten.

## 1. Personalausstattung AsylbLG

### 1.1 Sachbearbeitung gemäß Fallzahlschlüssel

Die Sachbearbeitungen im Vollzug des AsylbLG sind zuständig für die Versorgung der Familien und Einzelpersonen in Gemeinschaftsunterkünften und der Erstaufnahme mit Taschengeld bei diesen Fällen, sowie den Leistungen zum Lebensunterhalt incl. Mietzahlungen bei Wohnungsfällen. Darüber hinaus gewähren sie die Leistungen der Krankenhilfe, Leistungen nach dem BuT und sonstigen Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zudem werden vielfältige Beratungsgespräche mit den Klientinnen und Klienten geführt.

Des Weiteren erfolgt die Bearbeitung komplexer Sonderfälle, wie Menschen in Alten- oder Pflegeheimen, Frauen in Frauenhäusern, Untersuchungs- bzw. Abschiebehäftlinge in der JVA, aber auch Kinder in Frühförderung oder heilpädagogischen Tagesstätten oder Menschen in Sonderwohnformen wie Therapeutischen Wohngemeinschaften oder der Forensik.

Mit dem Personal- und Organisationsreferat (POR) wurde bereits 1995 ein Fallzahl-schlüssel festgelegt, der auch jetzt noch gilt. Demnach wird von einem Schlüssel von

1 : 96 Fällen ausgegangen. Für besonders schwierige Sonderfälle (z.B. Fälle in Therapeutischen Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen) wird von einem Schlüssel von 1 : 64 Fällen ausgegangen.

### Darstellung des Personalbedarfs zur Sachbearbeitung der Fälle nach dem AsylbLG

Aufgrund der erreichten Fallzahlen müssten inzwischen 145 VZÄ zur Sachbearbeitung zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass zur Sicherung der Sachbearbeitung im Bereich des AsylbLG 52,56 Stellen über die bereits mit Beschluss vom 20.05.2015 bewilligten Stellen hinaus für 2015 für die Sachbearbeitung hätten zugeschaltet werden müssen.

Auf der Grundlage der Prognosen des Bundesamtes müssen wir von einer Fallzahlsteigerung auch 2016 ausgehen. Das Sozialreferat geht derzeit von 19.500 Haushalten aus, was einen weiteren Bedarf von 64 VZÄ auslöst.

Zeitpunkt	Fallzahl bzw. Prognosen	Max. Personalbedarf	Bereits bewilligt	Fehlzahl
31.10.15	9.548	94,67	92,62	2,05
12/31/15	13,300	145,13	92,62	50,46
12/31/16	19,500	209,49	145,18	64,31
<b>Gesamt:</b>				<b>116,82</b>

Um eine vollumfängliche Besetzung der Stellen für die Sachbearbeitung gewährleisten zu können, wird der Stellenbedarf auf 117 VZÄ gerundet. Da es sich bei den vorstehenden Zahlen um Prognosen handelt, werden diese Stellen wie bisher erst und nur dann besetzt, wenn sich die Fallzahlen bestätigen haben. Da darüber hinaus zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht feststeht, ob sich die Prognosen über die Zuzugszahlen von Flüchtlingen in 2016 auch tatsächlich bewahrheiten, werden vorerst nur 77 VZÄ für die Sachbearbeitung der Fälle nach dem AsylbLG beantragt. Ferner ist davon auszugehen, dass ein Teil der Flüchtlinge nach Ablauf des Verfahrens in das SGB II übergeht. Dies ist jedoch abhängig von der Bearbeitungssituation im BAMF.

Die Aufteilung des Personalbedarfes erfolgt zwischen der 2. und 3. Qualifikationsebene, wobei 2015 die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 2. Qualifikationsebene für die Bearbeitung der Fälle in der Erstaufnahmeeinrichtung und von weniger komplexen Fällen zum Einsatz kommen. Aufgrund der größeren Komplexität der übrigen Fälle in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungen und sonstigen Unterbringungen werden dort vermehrt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 3. Qualifikationsebene eingesetzt. Somit müssen in 2016 17 VZÄ der Entgeltgruppe E8 und 60 VZÄ der Entgeltgruppe E9 geschaffen und besetzt werden.

## **1.2. Zusätzliche Gruppenleitungsstellen und Teamassistenz aufgrund der Mehrung des Personalbestandes im Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen der Zentralen Wohnungshilfe**

Die Gruppenleitung führt eine Arbeitsgruppe von 8 - 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zweiten und dritten Qualifikationsebene im Bereich der Flüchtlingshilfe sowohl in personeller als auch in fachlicher Hinsicht. Gerade durch die Vielzahl von neuen Kolleginnen und Kollegen ist die Gruppenleitung beim Organisieren der täglichen Arbeitsabläufe und dem Vermitteln von Arbeitsinhalten sehr gefordert. Sie vertritt ggfs. auch den Fachbereich in Fachrunden und im Außenverhältnis bei Themen, die die Flüchtlingshilfe und das Asylbewerberleistungsgesetz betreffen.

Wenn die mit Beschluss der Vollversammlung vom 20.05.2015 und die mit diesem Beschluss genehmigte Personalausstattung umgesetzt ist, sind im Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen der zentralen Wohnungslosenhilfe (hier inklusive Kasse, Vorzimmer und Vollzug des SGB XII und der Bearbeitung der pauschalen Bettplatzkosten) und im Fachbereich Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ca. 135 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 11,5 Gruppenleitungen tätig, was einer Führungsspanne von 1:11,73 entspricht. Wird nun der Personalbestand in 2016 um 117 VZÄ in der Sachbearbeitung erhöht, ergibt dies bei S-III-Z/WH auf ca. 310 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Gesamtbedarf von 26,42 VZÄ für die Gruppenleitungen.

In 2016 ist daher die Zuschaltung von 14 Stellen Tarifbeschäftigte bzw. Beamte im

Verwaltungsdienst in E11 als Teamleitungen notwendig.

Auch sämtliche Gruppenleitungsstellen werden erst und nur dann besetzt, wenn die Personalmehrungen in der Sachbearbeitung tatsächlich erfolgt sind.

Da auch hier zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob sich die Prognosen des Sozialreferats bewahrheiten, werden vorerst nur 9 VZÄ Gruppenleitung beantragt.

Die Teamassistenz der Fachbereichsleitung im Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen in der zentralen Wohnungslosenhilfe ist die zentrale Anlaufstelle, zuständig für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Wirtschaftlichen Hilfe und des Jobcenters im Amt für Wohnen und Migration. Sowohl durch die Zuschaltung einer Vielzahl von zusätzlichen Stellen für die Sachbearbeitung der Fälle nach dem AsylbLG, den erhöhten Partei- und Postverkehr sowie die Verteilung auf die Standorte Franziskanerstr. und Bayernkaserne können die anfallenden Aufgaben nicht mehr mit den zwei Stellen Teamassistenz erledigt werden. Um einen reibungslosen Dienstbetrieb im gesamten Bereich gewährleisten zu können, ist somit die Einrichtung einer weiteren Teamassistentenstelle in A6/E6 zur Entlastung erforderlich.

### **1.3. Fachberatung**

Aufgabe der Fachberatungen ist es, die Kolleginnen und Kollegen zu beraten, zu informieren und ständig auf dem Laufenden zu halten. Dies geschieht sowohl telefonisch als auch in Einzel- und Gruppenberatungen bei den Sachbearbeitungen vor Ort. Zudem obliegt die fachlich-theoretische Einarbeitung der derzeit laufend neu hinzu kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Fachberatungen. Hierbei ist zu beobachten, dass der Schulungsaufwand im theoretischen Bereich ständig ansteigt, seit immer weniger der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine klassische Verwaltungsausbildung verfügen. Darüber hinaus konzipieren und halten sie Fortbildungen zu Gesetzesänderungen bzw. Änderungen im Vollzug für alle Mitarbeiterinnen im Vollzug des AsylbLG. Hierbei ist im Asylbewerberleistungsgesetz noch die Besonderheit zu beachten, dass die Fachberatungen nicht nur alle Bereiche des AsylbLG abzudecken haben, sondern für die Analogfälle nach § 2 AsylbLG auch ein breitgefächertes und vertieftes Wissen im SGB XII vorhalten müssen, um auch den Erfordernissen dieser Fallgruppe gerecht werden zu können. Dies ist notwendig, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzug des AsylbLG keinen direkten Zugriff auf die Fachberatungen des SGB XII haben.

Auch wirken die Fachberatungen bei der Aufbereitung der gesetzlichen Grundlagen und deren Umsetzung in der Praxis mit, da hierbei die enge Abstimmung mit dem operativen Vollzug unumgänglich ist. Hierzu sind u.a. Dienstanweisungen zu erstellen, das Arbeitshandbuch zu ergänzen bzw. dort Änderungen einzuarbeiten, aber auch neue (mehrsprachige) Formblätter zu entwickeln und zu pflegen. Und auch beim Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bedarf es einer permanenten Nachsteuerung für deren Einsatz im Rahmen der AsylbLG-Sachbearbeitung.

Zudem sind die Fachberatungen für die Fallüberprüfungen im AsylbLG zuständig, eine Tätigkeit, der vor dem Hintergrund des zu beachtenden 4-Augen-Prinzips in Zukunft eine noch größere Bedeutung zukommt und mit dem derzeitigen Personalbestand momentan nicht leistbar ist. Gemäß der für die Fälle des AsylbLG festgelegten Überprüfungsquote von 10 % haben dann bei insgesamt 10,5 VZÄ für Fachberatung jede Fachberaterin bzw. jeder Fachberater pro Jahr durchschnittlich gut 200 Fälle pro VZÄ zu überprüfen.

Hinzu kommt die dringend erforderliche Informationsarbeit auch gegenüber den Kunden und wichtigen Multiplikatoren sowie der steigenden Anzahl an Ehrenamtlichen zu übernehmen. (Mehrsprachige) Informationsblätter u.a. sind zu erstellen. Auch muss das Thema AsylbLG und Flüchtlinge vermehrt in diversen Gremien vertreten sowie in die politische Ebene wie z.B. die Städtetage eingebracht werden.

Darüber hinaus bringt die kommunale Flüchtlingsunterbringung neue Aufgaben und somit auch neue Fachberatungsbedarfe mit komplett neuen Themenschwerpunkten mit sich, die zu bewältigen sind, wie z.B.:

- Sicherstellung der Kommunikation zur Regierung von Oberbayern als zuweisende Behörde
- Klärung von Grundsatzangelegenheiten
- Organisation und Durchführung von Dienstbesprechungen
- Statistik (Auswertung und Bewertung, Definition von Abfragekriterien, Kommunikation mit den Schnittstellen-Abteilungen und zur Amtsleitung, Erstellen von Prognosen)
- Ressourcenmanagement (Personalbemessung, Beantragung von Ressourcen, Erstellen von Arbeitsplatzbeschreibungen bei Stellenschaffungen)
- Beschwerdemanagement - Bearbeiten von Beschwerden allgemeiner und grundsätzlicher Art
- Fachverfahren (Betreuung, Pflege, Statistik)
- Erstellen eines Arbeitshandbuches zu diesem Thema sowie dessen Pflege und Aktualisierung, Verfassen von Arbeits- und Dienstanweisungen
- Der starke Zustrom von Asylbewerber/innen erfordert eine laufende Anpassung und Fortschreibung der inhaltlichen Vorgaben. Insbesondere im Bereich der Direktzuweisung (Sonderprogramm der LH München) ergeben sich ständige Veränderungen.

Mit den im Beschluss vom 20.05.2015 genehmigten Stellen stehen 4,5 Stellen für die Fachberatung im AsylbLG zur Beratung von 92 VZÄ zur Verfügung. Dies entspricht einem Verhältnis von ca. 20 VZÄ pro Fachberatung bei einem Fallbestand von 2.200 Fällen. Zur Qualitätssicherung in der Sachbearbeitung sind in Anbetracht der in 2016 nochmals zusätzlich eintretenden Personalmehrungen bei der Sachbearbeitung und die durch die kommunale Flüchtlingsunterbringung hinzugekommenen Aufgaben weitere 6 VZÄ in 2016 für die Fachberatung bei S-III-MF/A zuzuschalten.

Da auch hier zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob sich die Prognosen des Sozialreferats bewahrheiten, werden vorerst nur 4 VZÄ für Fachberatung beantragt.

#### **1.4 Sonderaufgaben**

Aktuell wird ein Mitarbeiter aus dem Bereich S-III-MF/A abgestellt für Sonderaufgaben, insbesondere für die

- Bearbeitung von Anfragen und Anträgen aus dem Stadtrat
- Beantwortung von Bürgeranfragen
- Vorbereitung und Teilnahme an der Gremien- und Vernetzungsarbeit
- Steuerung der Kostenerstattung im Leistungsrecht und Produktverantwortung.

Die Themenvielfalt im Bereich der Flüchtlingsarbeit, die unterschiedlichen kommunalen und staatlichen Zuständigkeiten machen eine weitere Stelle in diesem Bereich erforderlich. Es sind dabei auch Themen, die von hoher Öffentlichkeitswirksamkeit sind und zunehmend an Bedeutung gewinnen, abzudecken, wie "Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit" oder "Alles rund um die Aufnahmeeinrichtung". Die Bearbeitung der Widersprüche und Klageverfahren soll zentralisiert werden, damit auf der Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse Handlungsbedarfe vorangetrieben werden. Die Anzahl von pflegebedürftigen und schwerstkranken Asylbewerbern nimmt in erheblichem Umfang zu. Hier gilt es die Bedarfe einzelfallbezogen zu koordinieren, aber auch generalisierende Regelungen soweit möglich zu treffen.

Die vielseitigen Themen, auch aus dem Querschnittsbereichen, werden aktuell durch die Abteilungsleitung oder die Fachbereichsleitungen bedient. Dadurch kann nicht immer die erforderliche und auch die erwartete Nachhaltigkeit oder Verstetigung gewährleistet werden.

Um alle diese Themen und Aufgaben im Bezug auf die vielschichtige Zielgruppe der Flüchtlinge mit der nötigen Differenziertheit und mit den entsprechenden Kontakten zur Bürgerschaft oder Interessensvertretern bzw. Multiplikatoren gewährleisten zu können ist die Einrichtung von 1 VZÄ in der Entgeltgruppe E12 erforderlich.

#### **1.5 Fachverfahrensbetreuung**

Derzeit laufen die Vorarbeiten zur Einführung eines IT-Fachverfahrens zur Bearbeitung der Fälle nach dem AsylbLG. Zu dessen Einführung und für die Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im laufenden Betrieb ist eine funktionierende Fachverfahrensbetreuung unerlässlich. Bis dato existiert eine auf drei Jahre befristete Stelle zur Fachverfahrensbetreuung aus dem Beschluss vom 30.05.2015 für das bereits bestehende Verfahren AsylFM, das vom neu einzuführenden Fachverfahren abgelöst werden soll. Aufgrund der anhaltend steigenden Fallzahlen und der damit verbundenen hohen Fluktuation im Fallbestand im Bereich finanzielle Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Einrichtung einer zweiten VZÄ für die Fachverfahrensbetreuung sowie die Entfristung der existierenden Stelle dringend erforderlich.

Die Fachverfahrensbetreuung übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

#### 1. Betreuung des Fachverfahrens AsylbLG

Schwerpunkte sind insbesondere:

- Die fachliche Betreuung der Anwenderinnen und Anwender:  
Die fachliche Betreuung unterstützt die Anwenderinnen und Anwender u.a. darin, dass mit Hilfe des Fachverfahrens der Vollzug des AsylbLG fachlich qualifiziert und kostenorientiert erfolgt.
- Datenmanagement, wie z.B. dem Erstellen von Statistiken, Pflege des Datenbestandes und Datenaufbereitung für das fachliche Berichtswesen
- Finanztransaktionen  
Darunter versteht man u.a. auch die technische Verantwortung für die termingerechte Gewährung von finanziellen Leistungen für die Asylbewerberinnen und Asylbewerber
- Weitere Aufgaben umfassen die Parameterverwaltung, Dokumentenmanagement, Userverwaltung sowie Bearbeiter der Schnittstelle zu anderen Dienststellen und Organisationen.

#### 2. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Fachverfahrens „AsylbLG“

Dazu zählt insbesondere

- die aktive und vorausschauende Mitarbeit bei der technischen Umsetzung von Gesetzesänderungen und rechtlichen Anforderungen an das EDV-Programm, so z.B. die Unterstützung der betroffenen Fachbereiche bei der Präzisierung der Vorgaben Projektmitarbeit bei Planung und Einführung neuer Weiterentwicklungspakete
- die Aufbereitung von Lösungsvorschlägen.

#### 3. Schulungen und Workshops zum Fachverfahren „AsylbLG“

Der Bereich der Anwenderinnen und Anwender wächst derzeit ständig und in gleichbleibend hohem Maß. Die Fachverfahrensbetreuung sichert durch zeitnahe Schulungen und Workshops die Qualität der Einarbeitung und trägt im wesentlichen dazu bei, dass Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit gutem Fachwissen nicht nur fachlich qualitativ sondern auch effektiv die Leistungsanträge und laufenden Angelegenheiten der Asylbewerberinnen und Asylbewerber bearbeiten können.

Neben der hohen Aufgabenverantwortung ist die ständige Anwesenheit einer Fachverfahrensbetreuung erforderlich. Eine zweite Vollzeitstelle ist somit zur Sicherstellung des operativen Geschäftes notwendig. Zudem muss die mit Beschluss vom 20.05.2015 befristet auf drei Jahre genehmigte Stelle zur Fachverfahrensbetreuung entfristet werden, um die Betreuung von perspektivisch bis zu 300 Usern des Fachverfahrens angemessen fachlich betreuen zu können.

## 2. Büro für Rückkehrhilfen

Flüchtlinge und Asylsuchende, die in ihre Heimat zurückkehren möchten oder deren Asylantrag abgelehnt wurde, erhalten im Büro für Rückkehrhilfe eine individuelle Beratung und bedarfsgerechte Hilfe bei der Vorbereitung und Organisation ihrer Rückkehr. Bei Bedarf bekommen sie auch nach der Ausreise weitere Unterstützung. Vor allem Menschen mit besonderem Hilfebedarf, etwa ältere, kranke, behinderte Personen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, alleinerziehende Frauen und Familien mit kleinen Kindern, sind auf die Rückkehrhilfen angewiesen.

Das bayerische Netz von Rückkehrberatungsstellen besteht aus sechs Standorten München, Mühldorf, Deggendorf, Augsburg, Nürnberg und Würzburg. Das Büro für Rückkehrhilfen ist für das Stadtgebiet München sowie die umliegenden Landkreise zuständig. Um den im weiteren Umland lebenden Migrantinnen und Migranten den Zugang zu einer qualifizierten Rückkehrberatung zu erleichtern, soll das Büro für Rückkehrhilfen seinen Einzugsbereich erweitern. Die Umstrukturierung wird mit dem Bayerischen Sozialministerium, dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und den bayerischen Rückkehrberatungsstellen abgestimmt.

Die Zahl der Beratungen und freiwilligen Ausreisen, die über das Büro für Rückkehrhilfen organisiert werden, haben sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdreifacht (2014 – 177 Ausreisen, 2015 – 670 Ausreisen). Im Jahr 2015 nahmen hauptsächlich Personen aus den Balkanstaaten die Rückkehrberatung in Anspruch. Darüber hinaus sind die Beratungszahlen für Afghanen, Pakistaner, Iraker und Syrer stark gestiegen (Stand Nov. 2015: 60 Vorsprachen monatlich). Noch bevor über ihren Asylantrag entschieden wird, möchten viele Menschen aus diesen Ländern in die Heimat zurückkehren.

Mittelfristig ist mit einer weiter stark steigenden Zahl an Rückkehrerinnen und Rückkehrern in afrikanische Länder, nach Afghanistan und in den Irak zu rechnen. Die Asylanträge dieser Personengruppen werden zur Zeit nachrangig, bzw. nicht bearbeitet, da die Anträge von Balkanflüchtlingen und syrischen Staatsbürgern Priorität haben. In 2016 wird es voraussichtlich Bescheide für Staatsangehörige der übrigen Fluchtländer geben, darunter zahlreiche Ablehnungsbescheide. Sofern sich die Situation in Syrien bessert, wird auch eine große Zahl der Flüchtlinge aus Syrien in ihr Heimatland zurückkehren. Das Büro für Rückkehrhilfen rechnet für 2016 mit einer weiteren Verdoppelung der Beratungs- und Rückkehrzahlen. Um dem erhöhten Bedarf gerecht zu werden, benötigt das Büro für Rückkehrhilfen zwei zusätzliche Beraterstellen, Vollzeit in E 10 und eine halbe Projektassistenzstelle in E 8. Die Stellen sollen zunächst auf drei Jahre befristet werden.

Da auch hier zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob sich die Prognosen des Sozialreferats bewahrheiten, werden vorerst nur 1,5 VZÄ für Rückkehrhilfen beantragt.

**Kofinanzierung:** Das Rückkehrprojekt „Coming Home“ wird zu 80% von der EU und dem bayerischen Sozialministerium kofinanziert. Ab 2016 stellt das Sozialministerium für den Ausbau der Rückkehrberatungsstellen in Bayern zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 1,4 Mio Euro zur Verfügung. Die hier beantragten **1,5** Stellen können zu 80% aus EU-Mitteln und aus Mitteln des Freistaats finanziert werden. Sinnvoll ist die Aufstockung der Beraterstellen auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit. Durch die Arbeit des Büros für Rückkehrhilfen wurden 2015 Sozialleistungskosten von über 1,4 Mio Euro eingespart.

### 3. Finanzierung

#### 3.1 Finanzierung, Produkt 60 6.1.1.

Für das Amt für Wohnen und Migration ergibt sich im Bereich des AsylbLG somit folgender zusätzlicher Personalbedarf:

	Fachbereich/Funktion	Einwertung	Anzahl	Personalkosten pro Jahr:
1.1.	Sachbearbeitung Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe / AsylbLG	E8	<u>17</u>	<u>946,560 €</u>
1.1.	Sachbearbeitung Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe / AsylbLG	E9	<u>60</u>	<u>3,901,800 €</u>
1.2.	Gruppenleitung / AsylbLG	E11	<u>9</u>	<u>723,240 €</u>
	Teamassistenten	E6	1	51,580 €
1.3.	Fachberatung / AsylbLG	E11	<u>4</u>	<u>321,440 €</u>
1.4	Fachsteuerung / Sonderaufgaben	E12	1	87,700 €
1.5	Fachverfahrensbetreuung	E 10	1	74,670 €
	<b>Summe</b>		<b><u>93</u></b>	<b><u>6,106,990.00 €</u></b>

#### 3.2 Finanzierung Produkt 60.6.2.2.

Für das Amt für Wohnen und Migration ergibt sich in der Abteilung Migration und Flüchtlinge im Bereich der Rückkehrhilfen folgender zusätzlicher Personalbedarf:

Fachbereich/Funktion	Einwertung	Anzahl	Personalkosten pro Jahr:
Büro für Rückkehrhilfen Beratung	E10	<u>1</u>	<u>74,670.00 €</u>
Projektassistenten	E 8	0.5	27,840 €
<b>Summe</b>		<b><u>1.5</u></b>	<b><u>102,510.00 €</u></b>

Aus organisatorischen Gründen werden die Zuwendungsmittel von Freistaat und EU in

Höhe von 80% der Personalkosten von 1,5 VZÄ ein Jahr versetzt in den Personalhaushalt zurückgeführt.

### 3.3 Kosten gesamt

	einmalig	einmalig	einmalig	dauerhaft
	Ab 03/2016-12/16	2017	2018	ab 2019
<b>Summe zahlungs-wirksame Kosten *</b>	<b>Max. <u>5.461.548,30 €</u></b>	<b>Max. <u>6.285.100 €</u></b>	<b>max. <u>6.285.100 €</u></b>	<b>Max. <u>6.181.390 €</u></b>
davon:				
Personalaus-zahlungen	<b>max. <u>5.174.583,30 €</u></b>	<b>max. <u>6.209.500 €</u></b>	<b>max. <u>6.209.500 €</u></b>	<b>max. <u>6.106.990 €</u></b>
Sachaus-zahlungen*	Erstausstattung max. <u>223.965 €</u> Arb.pl.kosten max. <u>63.000 €</u>	Arb.pl.kosten max. <u>75.600 €</u>	Arb.pl.kosten max. <u>75.600 €</u>	Arb.pl.kosten max. <u>74.400 €</u>
Transferauszahlung				
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente:	<u>94.5</u>	<u>94.5</u>	<u>94.5</u>	<u>93</u>
davon neue Stellen Träger (VZÄ):				
Nachrichtlich Investition				

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne IT-Kosten für Arbeitsplatzdienste und Telekommunikation

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw.

Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

#### 4. Nutzen

Im Vollzug des AsylbLG ist kein monetärer Nutzen zu erzielen, da es sich aber um eine Pflichtaufgabe handelt, gibt es zu den notwendigen Personalaufstockungen keine Alternativen.

Allerdings ergeben sich unter anderem folgende nicht-monetäre Effekte:

- Sicherstellung des Vollzugs des AsylbLG als gesetzlicher Pflichtaufgabe sowie die Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben im Bereich AsylbLG
- Höhere Mitarbeiterzufriedenheit und weniger Überlastung des bereits vorhandenen Personals
- Steigerung der Kundenzufriedenheit durch schnellere und zeitnähere Sachbearbeitung, Leistungsberechnung und Verbescheidung
- Verbesserung von Außenwirkung und Bild in der Öffentlichkeit (Imagegewinn)

Im Bereich Rückkehrhilfen ergibt sich durch die Personalaufstockung folgender monetärer Nutzen:

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Erlöse</b>		<u>in 2017</u>	<u>von 2018 bis 2019</u>
<b>Summe Einsparungen von Kosten</b>	ca. 1.400.000,--€	<u>68,340.00 €</u>	<u>82,082.40 €</u>
davon:	ab 2016		
Personalauszahlungen			<u>82,082,40 €</u>
Sachauszahlungen			
Transferauszahlungen	ca. 1.400.000,--€ (AsylbLG, SGB II, SGB XII) *		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			<u>1,5</u>

\* Einsparung von Sozialleistungen aus dem AsylbLG, SGB II und SGB XII – z.B. im Jahr 2015 rund 1,4 Mio Euro bei 670 Ausreisen; die jeweilige Einsparung an Transferleistungen hängt ab von der Anzahl der tatsächlichen Ausreisen im jeweiligen Kalenderjahr und ist demgemäß Schwankungen unterworfen.

Daneben ergeben sich unter anderem folgende nicht-monetäre Effekte:

- Steigerung der Kundenzufriedenheit durch Erweiterung des Einzugsbereichs und damit

- verbesserte Erreichbarkeit einer Rückkehrberatungsstelle
- Ermöglichung der freiwilligen Rückkehr und Vermeidung von Abschiebungen
- Förderung der Reintegration im Heimatland durch qualifiziert Rückkehrberatung und Wiedereingliederungshilfen

## 5. Unabweisbarkeit, Vorläufige Haushaltsführung Art. 69 GO

Der massive und seither anhaltende Anstieg der Flüchtlingszahlen ab Sommer 2015 stellt eine veränderte Sachlage dar, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2016 nicht vorhersehbar war.

Die **Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und -bewerbern** ist nach Art. 5 Abs. 3 Aufnahmegesetz (AufnG) sowie § 5ff. Asyldurchführungsverordnung (DV Asyl) gesetzlich verpflichtend. Auch bei der **Unterbringung von Wohnungslosen** handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe (Art. 57 GO i.V.m. Art. 6 und 7 LStVG), die weder unterlassen noch in ihrem Umfang eingeschränkt werden kann.

Die **Versorgung von Asylsuchenden**, die nicht in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Regierungsaufnahmestellen untergebracht werden können, ist für kreisfreie Gemeinden eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Gem. Art. 6 Abs. 1 des Aufnahmegesetzes wird die Aufgabe der Versorgung von diesen Asylsuchenden den kreisfreien Gemeinden übertragen. Die Erbringung von finanziellen Leistungen ist im vorliegenden Fall im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 69 GO zulässig, da es sich um eine rechtliche Verpflichtung handelt.

Über die unmittelbare Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben hinaus sind im erforderlichen Umfang **Fach-, Führungs- und Querschnittsfunktionen, auch referatsübergreifend**, erforderlich, um sowohl das Amt für Wohnen und Migration als auch andere mittelbar mit der Flüchtlingsunterbringung betroffene Bereich in anderen Referaten als funktionierende Organisationen aufrecht zu erhalten. Besonderes Augenmerk ist angesichts der Vielzahl von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf eine angemessene Leitungsspanne zu richten. Zur Sicherung der Qualität der Aufgabenerledigung sind zudem ausreichend Personalkapazitäten in der Fachberatung, Fachsteuerung und Grundsatzarbeit (z.B. Refinanzierung der geleisteten Ausgaben nach dem AsylbLG) erforderlich. Die notwendige Ausweitung der Personalkapazität, damit verbunden auch der Arbeitsplätze sowie des Haushaltsvolumens bedingt zwingend auch eine Zuschaltung in den Querschnittsaufgaben Personal, Personalentwicklung, Finanzen, IT, Immobilienmanagement und Serviceleistungen. Ein Verzicht auf diese flankierenden Funktionen würde ein klares Organisationsverschulden bedeuten. Aus den genannten Gründen kann die von der Stadtkämmerei mit Schreiben vom 20.01.2016 geforderte differenzierte Betrachtung nach benötigtem Personal, das direkt mit der Versorgung von Flüchtlingen (z. B. Unterbringung und Auszahlung der Leistungen nach AsylbLG) und benötigtem Personal, das indirekt mit der Aufgabenstellung befasst ist (z. B. Im Bereich der Kita-Schul-Bedarfsplanung oder bei der im Büro der Sozialreferentin angesiedelten

Task Force Flüchtlinge) nicht nachvollzogen werden. Die Aufgabe der Versorgung von Flüchtlingen ist als „ein Arbeitspaket“ zu betrachten.

Dieser Beschluss unterliegt einer besonderen Dringlichkeit, da die für die Bearbeitung zuständigen Bereiche personell entsprechend der stetig steigenden Fallzahlen auszustatten sind. Die Personalsituation würde durch die zu erwartenden Fallzahlsteigerungen so angespannt, dass die Sach-, Leitungs- und Querschnittsaufgaben ohne Zuschaltung von Personalressourcen nicht mehr sachgerecht und vollumfänglich bewältigt werden könnten.

Ein Aufschub der Aufgabenerledigung bis zum Nachtragshaushalt ist aus den dargelegten sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gründen nicht vertretbar, die Aufgabenerfüllung ist sachlich unbedingt notwendig und zeitlich unaufschiebbar. Das Votum der Vollversammlung am 25.02.2016 stellt die abschließende Entscheidung dar.

## **6. Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

**Nachrichtlich:** Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Kämmerei gingen bei Erstellung ihrer Stellungnahme noch von 142,5 VZÄ aus. Zwischenzeitlich wurde der Personalbedarf in dieser Beschlussvorlage seitens des Sozialreferats auf 94,5 VZÄ reduziert.

### **Das Personal- und Organisationsreferat teilte zur Vorlage Folgendes mit:**

„Das Personal- und Organisationsreferat stimmt vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung der künftig in diesem Zusammenhang geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage zu, allerdings nur in folgendem Umfang und zeitlich befristet:

- 104,5 Stellen (VZÄ) – statt 117 VZÄ – für die Sachbearbeitung Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe,
- 8,8 Stellen (VZÄ) – statt 14 VZÄ – für Arbeitsgruppenleitungen,
- 1 Stelle (VZÄ) für eine Teamassistentin,
- 4,75 Stellen (VZÄ) – statt 6 VZÄ – für Fachberater/innen,
- 1 Stelle (VZÄ) für das Büro für Rückkehrhilfen.

Die zusätzlichen Stellenbedarfe im Bereich der Leistungssachbearbeitung nach dem

AsylbLG erscheinen zwar dem Grunde nach nachvollziehbar, stützen sich jedoch lediglich auf prognostizierte Fallzahlsteigerungen. Ob diese Fallzahlsteigerungen im erwarteten Umfang tatsächlich eintreten, bleibt abzuwarten. Eine Evaluation des Stellenbedarfs ist erforderlich.

Zuletzt wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V02895) die Zuschaltung und zentrale Finanzierung von 28 Stellen (VZÄ, davon 9 in der 2. und 19 in der 3. QE) für SB Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe genehmigt.

Mit Blick auf die sehr kurz gehaltene Darstellung im Beschlussvortrag errechnen sich aus Sicht des Personal- und Organisationsreferates auf Sachbearbeiterebene zum Prognosestichtag 31.12.2016 nur Stellenkapazitäten im Umfang von 104,5 VZÄ:

-> 19.500 prognostizierte Fälle zum 31.12.2016 geteilt durch maximal 96 Fälle pro Sachbearbeiter/in lt. Sozialreferat = Bedarf an 203,125 Sachbearbeiterstellen,  
-> 203,125 ./ 98,59 VZÄ im Bestand = 104,5 VZÄ zusätzlicher Stellenbedarf.

Der Bedarf an Arbeitsgruppenleitungen steht im engen Zusammenhang mit dem Zuwachs an Personal auf Sachbearbeiterebene und ist deshalb ebenfalls zwingend zu evaluieren. Generell werden bei Ansatz einer Leitungsspanne von 1:10 im Fall des Vollausbaus auf Sachbearbeiterebene zusätzlich nur 8,8 Arbeitsgruppenleitungen, nicht jedoch 14, benötigt ( $203 : 10 = 20,3$  -> 20,3 ./ 11,5 VZÄ im Bestand = 8,8 VZÄ Stellenbedarf).

Auch der Bedarf an zusätzlichen Fachberatern/innen steht im engen Zusammenhang mit dem Zuwachs an Personal auf Sachbearbeiterebene und kann zwar dem Grunde, jedoch nicht der Höhe nach, nachvollzogen werden und ist deshalb ebenfalls zwingend zu evaluieren.

Mit Blick auf die Fachberaterstellen wird v. a. darauf hingewiesen, dass 1,25 VZÄ (1 VZÄ aus Beschluss, Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V02895, VV vom 20.05.2015 sowie 0,25 VZÄ durch Kapazitätsreduzierung bei einer bereits vorhandenen Stelle) nach derzeitigem Kenntnisstand ein Teil der im Jahr 2016 vom Sozialreferat zu erbringenden Einsparungen sind. Vor diesem Hintergrund ist der nunmehr zusätzlich geltend gemachte Mehrbedarf u. E. um die 1,25 VZÄ zu reduzieren und der Bedarf insgesamt i. R. d. Evaluation sehr kritisch zu überprüfen.

Die Begründung der Stellenforderung im Bereich Teamassistenz ist äußerst kurz gehalten. Der Bedarf kann zwar dem Grunde nach nachvollzogen werden, ist jedoch noch exakt zu bemessen.

Der zusätzliche Bedarf im Büro für Rückkehrhilfen (1 VZÄ) stützt sich ebenfalls auf erwartete Fallzahlsteigerungen, deren tatsächliches Eintreten es abzuwarten und zu evaluieren gilt.

*Anmerkung:* Die Ausführungen im Beschlussvortrag benennen einen zusätzlichen Bedarf an 2,5 Stellen (VZÄ). Dies steht im Gegensatz zum Antragstext. Vor diesem Hintergrund

wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für Stellenausweitungen der Antragstext maßgeblich ist. Sollten weitere Stellenkapazitäten benötigt werden, so müsste dies Eingang in den Antrag der Referentin finden.

Die vorstehend aufgeführten zusätzlichen Stellenkapazitäten sind deshalb zunächst auf drei Jahre ab Stellenbesetzung zu befristen und der tatsächliche Bedarf ist in diesem Zeitraum zu evaluieren.

Sollten die Fallzahlsteigerungen – entgegen der Annahme des Amtes für Wohnen und Migration – nicht oder nicht im beschriebenen Umfang eintreten und damit auch nicht die beschriebenen Auswirkungen auf den Personalbedarf haben, müsste das zwischenzeitlich gewonnene Personal ggf. anderweitig untergebracht werden.

Es wird vorgeschlagen, die Stellenschaffungen vor diesem Hintergrund erst zu veranlassen, wenn sich der zusätzliche Bedarf konkret abzeichnet.

Die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf diesen Stellen kann unbefristet erfolgen, sofern eine evtl. notwendige Anschlussunterbringung gesichert ist.

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt Einwände gegen die in der Beschlussvorlage geltend gemachten folgenden Personalmehrbedarfe:

- 1 Stelle (VZÄ) für die Bearbeitung von Sonderaufgaben (vgl. Beschlussvortrag S. 6 f., Ziffer 1.4),
- 1 Stelle (VZÄ) für die Fachverfahrensbetreuung und Entfristung einer Stelle aus Beschluss vom 30.05.2015 (vgl. Beschlussvortrag S. 7 f., Ziffer 1.5).

#### Begründung

Der zusätzliche Bedarf mit Blick auf die Erledigung von sog. Sonderaufgaben erschließt sich aus der Darstellung im Beschlussvortrag (vgl. Seite 6 f.) nicht. Insbesondere stellt sich – gerade auch mit Blick auf die angesprochenen Themen „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“ – die Frage nach einer Aufgabenabgrenzung zur zentralen Task Force bei der Referatsleitung.

Hinsichtlich der zusätzlichen Stelle für die Fachverfahrensbetreuung wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung der auf Grund des Beschlusses vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V02713) bereits genehmigten Stellenkapazität noch nicht erfolgt ist. Das Sozialreferat hat erst mit Schreiben vom 23.12.2015 (Posteingang im POR am 28.12.2015) die Stellenschaffung veranlasst. Zudem ist diese Stellenkapazität nach derzeitigem Kenntnisstand bereits Teil der im Jahr 2016 vom Sozialreferat zu erbringenden Einsparungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach dem dauerhaften Stellenbedarf im Bereich der Fachverfahrensbetreuung und ein weiterer – zusätzlicher – Stellenbedarf ist für das Personal- und Organisationsreferat nicht nachvollziehbar.

Es wird darum gebeten in der Antragsziffer 2 den Umfang der zusätzlich geforderten Stellenkapazitäten entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu reduzieren und eine Befristungspassage einzufügen.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.“

**Die Stadtkämmerei teilte zur Vorlage Folgendes mit:**

„Die Stadtkämmerei stimmt dem Bedarf im Rahmen des vom Personal- und Organisationsreferat anerkannten Umfang grundsätzlich, unter Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen, zu.

Bei den vom Sozialreferat beantragten Stellenzuschaltungen ist darauf hinzuweisen, dass gem. Art. 69 Abs. 3 GO Bayern der Stellenplan des Vorjahres weitergilt, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist. Eine Stellenzuschaltung steht solange grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung. Allerdings weisen wir darauf hin, dass vorbereitende Arbeiten für die jeweiligen Stellenschaffungen und Stellenbesetzungsverfahren bereits vorab begonnen werden können. Die Stellen werden aber erst zum Zeitpunkt nach Genehmigung des Haushalts geschaffen und besetzt.

Ferner gilt es, die einzelnen Stellenzuschaltungen zum jetzigen Zeitpunkt bzgl. einer etwaigen Unabweisbarkeit differenziert zu betrachten. Zweifelsfrei wird der Bedarf mit der Anzahl an Flüchtlingen steigen. Allerdings stellt sich die Frage, ob alle geforderten Stellen der Dringlichkeit bzw. Unabweisbarkeit unterliegen, zumal der Gesamtbedarf an Stellenzuschaltungen auf die Fallzahlen zum 31.12.2016 prognostiziert wird.

Sicherlich keine Dringlichkeit ist bei der Entfristung von derzeit bis zum 31.12.2018 befristeten Stellen zu sehen. Vielmehr wurde die Stelle deshalb befristet, um zu gegebener Zeit den dann absehbaren Bedarf prüfen zu können und darüber aktuell zu entscheiden.

Vorbehaltlich der Entscheidung der VV am 27.01.2016 gibt es zukünftig ein neues Verfahren für unterjährige Beschlussfassungen zu Budgetausweitungen. Nach den Vorberatungen in den Fachausschüssen erfolgt in der VV dann lediglich ein Empfehlungsbeschluss. Alle Empfehlungsbeschlüsse werden dann im Juli-Plenum nochmals insgesamt unter Abwägung der finanziellen Auswirkungen beraten und erst dann endgültig beschlossen. Die Umsetzung erfolgt im Nachtrag 2016. Ausnahmen sollen

nur im besonders gelagerten Einzelfall und nur dann zulässig sein, wenn nachweisbar unvorhergesehene Ereignisse und Entwicklungen ein sofortiges Handeln notwendig machen, d. h. die jeweilige Haushaltsentscheidung zur Finanzierung keinen Aufschub duldet.

Die Stadtkämmerei empfiehlt daher dem Stadtrat eine äußerst kritische Prüfung, ob der seitens der Fachreferate geforderte Stellenbedarf bereits jetzt in vollen Umfang notwendig ist und inwieweit über die endgültige Finanzierung im Rahmen des Juliplenums entschieden werden kann. Zu diesem Zeitpunkt liegt dann auch eine Gesamteinschätzung der Auswirkungen auf den Haushalt für alle bis dahin getroffenen Stadtratsentscheidungen vor.

Die Kofinanzierung des Rückkehrprojekts „Coming Home“ ist ebenfalls zum Haushalt anzumelden. Der Antrag der Referentin ist entsprechend zu ergänzen.“

**Das Sozialreferat nimmt zu den Stellungnahmen des Personal- und Organisationsreferates und der Stadtkämmerei ergänzend zum Vortrag wie folgt Stellung:**

Zwar kann der exakte Personalbedarf für die Bearbeitung der Fälle nach dem AsylbLG nicht exakt beziffert werden, jedoch ist vor dem Hintergrund der derzeitigen weltpolitischen Lage nicht davon auszugehen, dass mit weniger Flüchtlingen als in 2015 zu rechnen ist. Zudem hat das Sozialreferat bereits in dieser Vorlage zugesichert, die beantragten Stellen wirklich nur zu besetzen, wenn ein weiterer Anstieg der Flüchtlingszahlen diese Personalbedarfe auch tatsächlich rechtfertigt. Und sollte es wider Erwarten doch zu Rückgängen bei den Fallzahlen kommen, kann das Personal durch Fluktuation bzw. Umsetzungen sehr schnell reduziert werden.

Daher stimmt das Sozialreferat der Befristung der Stellen im Vollzug des AsylbLG auf drei Jahre und einer Evaluierung des Bedarfes nicht zu, da nach heutiger Sicht des Sozialreferates nicht mit einem mittelfristigen Rückgang der Flüchtlingszahlen zu rechnen ist, zumal die Personalkosten auch erst haushaltswirksam werden, wenn die entsprechenden prognostizierten Fallzahlen eingetreten sind und entsprechend die Stellen besetzt werden. Zudem erschwert die Befristung der Stellen deren Besetzung erheblich, was vor dem Hintergrund der derzeitigen Probleme bei der Personalakquise aus Sicht des Sozialreferates nicht zielführend wäre.

Der Reduzierung der Stellen im Vollzug des AsylbLG kann seitens des Sozialreferates nicht zugestimmt werden. Das Personal- und Organisationsreferat zieht bei seiner Berechnung nur den Fallzahlschlüssel (1:96) für staatliche Gemeinschaftsunterkünfte heran. Aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind an die 750 Sonderfälle und Wohnungsfälle zu bearbeiten, die mit einem geringeren Fallzahlschlüssel (1:75 bzw. 1:63) zu bemessen sind. Diese Fälle, wie auch der erfahrungsgemäß im Laufe der Zeit

anwachsende Bestand dieser Fälle, werden in den Berechnungen des Personal- und Organisationsreferates im Gegensatz zu denen des Sozialreferates überhaupt nicht berücksichtigt.

Zudem kommt S-III lediglich auf 96,62 VZÄ im Vollzug des AsylbLG, wobei in dieser Zahl auch noch 4 Kassenkräfte enthalten sind, die nur zur Unterstützung im Vollzug des AsylbLG vorgesehen sind und aufgrund der schon jetzt sehr hohen Flüchtlingszahlen zu 100% im Kassenbetrieb eingesetzt werden müssen und im Vollzug des AsylbLG nicht zur Verfügung stehen, so dass für den reinen AsylbLG-Vollzug tatsächlich nur 92,62 VZÄ verfügbar sind.

Aus diesen Gründen kann das Sozialreferat der Reduzierung der Stellen im Vollzug des AsylbLG nicht zustimmen und macht weiterhin einen Bedarf von (vormals 117) **77 VZÄ** geltend.

Der Reduzierung der Stellen für Arbeitsgruppenleitungen und Fachberatungen kann das Sozialreferat auch nicht zustimmen, da das Personal- und Organisationsreferat bei der Bemessung lediglich die VZÄ heranzieht, aus langjähriger Verwaltungspraxis schon jetzt absehbar ist, dass durch die verschiedensten Teilzeitmodelle die Anzahl der tatsächlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Anzahl der VZÄ um bis zu 30% übersteigen wird. Da sich die tatsächliche Führungsspanne wie auch die Spanne für die Fachberatung nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bemisst, wird seitens des Sozialreferates an den beantragten (vormals 14) **9 VZÄ** für die Arbeitsgruppenleitungen und (vormals 6) **4 VZÄ** für die Fachberatung festgehalten, insbesondere wenn man die vom Sozialreferat beantragten VZÄ in der Sachbearbeitung zugrunde legt und nicht die vom POR reduzierten Stellen.

Ferner wird auch der Bedarf für die Schaffung einer zusätzlichen Teamassistenten im Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen der Zentralen Wohnungshilfe weiterhin gesehen und der Bedarf auch als ausreichend begründet angesehen. Im Fachbereich sind perspektivisch über 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt zu deren Unterstützung derzeit zwei

Teamassistenten zur Verfügung stehen. Die Teamassistenten unterstützen die Mitarbeiterschaft bei der laufenden Personalverwaltung, also bei der Beantragung von Urlaub, Fortbildungen, bei der Meldung in Krankheitsfällen und deren Erfassung. Die Stempelkartenführung wird vorgeprüft inklusive der Klärung von Fragen zur DV-Flex oder der Arbeitszeitberechnung. Die Teamsassistenten führen Protokoll bei den Teamsitzungen und erforderlichenfalls anderen Gesprächen, die vermerkt werden sollen. Termine für die Fachbereichsleitung und deren Stellvertretung werden von den Teamassistenten koordiniert. Ferner übernehmen die Teamassistenten auch die Betreuung von Schülerpraktikanten oder sonstigen Praktikanten, die sich insbesondere im Bereich des Bürokaufmännischen bilden. Die Teamassistenten sind im weiteren zuständig für die Postverteilung, die Weitergabe von Störungen bei der Büroausrüstung sowie den Multifunktionsgeräten.

Ein Problem der Aufgabenabgrenzung bei der Stelle für die Bearbeitung von Sonderaufgaben zur Task Force wird vom Sozialreferat im Bereich „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“ nicht gesehen, da hierbei der Fokus in der Task Force auf dem Thema Unterbringung und Wohnraum für Flüchtlinge liegt, während er bei der bei S-III-MF/A angesiedelten Sondersachbearbeitung auf dem Themenschwerpunkt wirtschaftliche Versorgung und Leistungsgewährung im Rahmen des AsylbLG liegt. Zudem haben sich durch den rasanten Anstieg der Flüchtlingszahlen auch die Wahrnehmung dieses Themas in der Bevölkerung geändert und dementsprechend Bürgerschreiben sowie Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat mit hoher Öffentlichkeitswirksamkeit, insbesondere zu den Themen Erstaufnahmeeinrichtung München, Krankenhilfe nach dem AsylbLG und zur Novellierung des AsylbLG bzw. den weiteren Planungen im Asyl- und Leistungsrecht auf politischer Ebene vervielfacht. Gerade in diesem politisch sensiblen Bereich bedarf es einer versierten und sehr erfahrenen Sachbearbeitung. Darüber hinaus soll bei dieser Sondersachbearbeitung zentralisiert noch die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen angebundener werden um ggf. Änderungen im Vollzug des AsylbLG bzw. Fachberatungsbedarfe ableiten zu können. Hierzu, wie auch für die Bearbeitung der Sonderfälle von schwerstpflegebedürftigen und schwerstkranken Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, bei denen starke Zuwächse zu verzeichnen sind, bedarf es einer in diesen Themenbereichen sehr versierten Sachbearbeitung mit langjähriger Erfahrung in diesem Bereich und entsprechend hoher Einwertung in Entgeltgruppe 12. Dementsprechend hält das Sozialreferat auch an diesem Stellenbedarf fest.

Auch kann aus Sicht des Sozialreferates nicht auf die Schaffung bzw. Entfristung der Stellen für die Fachverfahrensbetreuung verzichtet werden. Anders als in anderen Referaten ist die Aufteilung der Anwendungsbetreuung zwischen S-Z-dlKA für den technischen Support und den Fachabteilungen für die fachlich inhaltliche Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Organisationsstruktur des Sozialreferates vorgesehen. Wie möchten nochmals unterstreichen, dass die Einrichtung der Fachverfahrensbetreuungen keineswegs zur Betreuung des hoffentlich bald abgelösten Verfahrens „Asyl-FM“ eingerichtet werden sollen. Sie sollen vielmehr vorrangig die Einführung und den Betrieb eines neuen Fachverfahrens zum Vollzug des AsylbLG sicherstellen, mit dessen Einführung dieser Ausschuss ebenfalls mit Vorlagennummer 14-20 / V 05041 befasst ist. Wenn nicht dauerhaft eine Fachverfahrensbetreuung in der Fachabteilung geschaffen wird, können so essentiell wichtige Aufgaben wie die Durchführung von Schulungen und Workshops, die insbesondere in der Implementierungsphase eines neuen Fachverfahrens unerlässlich sind, von Hause aus nicht durchgeführt werden. Auch gäbe es dann keinerlei fachliche Betreuung der Anwenderinnen und Anwender bei Problemen oder fachlichen Fragestellungen bei der Benutzung des Fachverfahrens, wie auch keine Userverwaltung, Durchführung von Tagesläufen und Datentransfers zu anderen Trägern (z.B. Sozialdatenabgleich).

Langjährige Erfahrungen mit anderen Fachverfahren zeigen, dass IT-Verfahren nur dann erfolgreich eingeführt und betrieben werden können, wenn auch die fachliche Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt ist. Daher ist die Schaffung einer zusätzlichen Stelle für die Fachverfahrensbetreuung und die Entfristung der mit Beschluss vom 25.05.2015 bereits geschaffenen Stelle für die Fachverfahrensbetreuung unerlässlich. Anderenfalls würde die erfolgreiche Implementierung eines Fachverfahrens für den Vollzug des AsylbLG ernstlich in Frage gestellt. Der späte Antrag auf Stellenschaffung der bereits im Mai genehmigten Stelle zur Fachverfahrensbetreuung ist kein Indiz dafür, dass diese Stelle nicht benötigt wird sondern vielmehr dafür, dass mit der Umsetzungsphase für das neue Fachverfahren im Vollzug des AsylbLG erst später als ursprünglich beabsichtigt, begonnen werden konnte.

Zur Stellungnahme der Stadtkämmerei dürfen wir auf die neu gefassten Ausführungen zur Unabweisbarkeit und vorläufigen Haushaltsführung gemäß Art. 69 GO unter Punkt 5 dieser Beschlussvorlage verweisen. Die Kofinanzierung des Rückkehrhilfeprojekts „Coming Home“ wird ebenfalls zum Haushalt angemeldet werden, den Vortrag der Referentin haben wir wunschgemäß entsprechend ergänzt.

## **II. Antrag der Referentin**

- 1.** Dem bedarfsgerechten Ausbau der Stellen im Amt für Wohnen und Migration wird zugestimmt. Das Produktkostenbudget (Produkte 60 6.1.1, 60 6.2.2) erhöht sich insgesamt im Jahr 2016 um max. 5.461.548,30 €, im Jahr 2017 um max. 6.285.100,00 €, 2018 um max. 6.285.100,00 €, dauerhaft ab 2019 um max. 6.181.390,00 €. Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam.

## **2. Personalkosten**

### **2.1 AsylbLG**

- 2.1.1** Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 77 VZÄ-Stellen Sachbearbeitung Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe / AsylbLG, 9 VZÄ-Stellen Gruppenleitung AsylbLG, 1 VZÄ-Stelle Teamassistenz, 4 VZÄ-Stellen Fachberatung AsylbLG, 1 VZÄ-Stelle Fachsteuerung/Sonderaufgaben und 1 VZÄ-Stelle Fachverfahrensbetreuung sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2016 einmalig ab 01.03.2016 erforderlichen Mittel in Höhe von 5.174.583,30 € bzw. die für die Jahre 2017 und 2018 einmalig erforderlichen Mittel in Höhe von 6.209.500 € sowie die ab dem Haushaltsjahr 2019 ff. dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 6.106.990 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 ff bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich des Sozialreferates SO203 (Produkt 60.6.1.1, Referatsspezifische Besonderheit, Unterabschnitte 4363) zusätzlich anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht mit der Besetzung der Stellen mit einer Beamtin bzw. einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (50 % des Jahresmittelbetrages).

2.1.2 Das Sozialreferat wird beauftragt die mit Beschluss vom 20.05.2015 befristet auf drei Jahre eingerichtete Stelle zur Fachverfahrensbetreuung zu entfristen und die ab 2018 erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung in Höhe von bis zu **74.670,00 €** entsprechend der tatsächlichen Besetzung bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich des Sozialreferates SO20314, Amt für Wohnen und Migration, Referatsspezifische Besonderheit, Migration und Flüchtlinge, Unterabschnitt 4363, Produkt 60.6.1.1 Wirtschaftliche Hilfen für Flüchtlinge zusätzlich anzumelden.

## 2.2 Rückkehrhilfen

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von **1,5 VZÄ-Stellen** für die Beratung und Projektassistenz im Rahmen der Rückkehrhilfen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2016 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel ab 01.03.2016 **85.425 €** bzw. die ab dem Haushaltsjahr 2017 ff. dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu **102.510 €** entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 ff bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich des Sozialreferates SO203 (Produkt 60.6.2.2, Referatsspezifische Besonderheit, Unterabschnitt 4363) zusätzlich anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2017 durch die 80%ige Kofinanzierung der EU und dem bayerischen Sozialministerium in Höhe von **68.340 €** bzw. in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 in Höhe von **82.082,40 €** im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 ff bei den Ansätzen der Personalauszahlungen als Einnahmen einzustellen und die rückfließenden Gelder wieder zu vereinnahmen.

Im Ergebnishaushalt entsteht mit der Besetzung der Stellen mit einer Beamtin bzw. einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (50 % des Jahresmittelbetrages).

## 3. Arbeitsplatzkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die in 2016 einmalig erforderlichen investiven Mittel in Höhe von **223.965 €** für die Ersteinrichtung (Finanzposition: 4363.935.9330.2) und die konsumtiven Mittel in 2016 in Höhe von **63.000 €** auf dem Büroweg sowie die ab 2017 ff. dauerhaft erforderlichen Mittel für die Arbeitsplatzkosten in Höhe von max.

**75.600 €** (Finanzposition: 4363.650.0000.5) im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zusätzlich anzumelden.

4. Der dargestellte Bedarf ist im Sinne von Art. 69 GO unabweisbar. Das Votum der Vollversammlung vom 25.02.2016 ist die abschließende Entscheidung über die Vorlage, eine nochmalige Befassung der Vollversammlung erfolgt nicht.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. **Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Brigitte Meier  
Berufsm. Stadträtin

### IV. **Abdruck von I. mit III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an die Stadtkämmerei, HA II/11**  
**an die Stadtkämmerei, HA II/12**  
**an das Revisionsamt**  
z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**

**An das Sozialreferat S-Z-F/H (2x)**

**An die Frauengleichstellungsstelle**

**An das Personal- und Organisationsreferat**

**An das Sozialreferat, S-III-LG/F**

**An das Sozialreferat, S-Z-P/LG**

**An das Sozialreferat S-III-SW2**

z.K.

Am

I.A.